

---

**720/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.09.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM FÜR FINANZEN

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 722/J vom 11. Juli 2003 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Kollegen, betreffend Verwertung der Bundeswohnbaugesellschaften, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich zur Problematik der Bekanntgabe aller in der Anfrage gewünschten Daten bemerken, dass in einem Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz zwischen Ausschreibenden und Anbietern ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Im Zuge der Prüfung der Eignungskriterien aber auch zur Ermittlung der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit haben die Anbieter bzw. Bewerber (im Verhandlungsverfahren) Fakten, Zahlen und Daten bekannt zu geben, die vielfach unter das sogenannte Firmengeheimnis fallen und aus Konkurrenzgründen nicht dazu geeignet sind, in der Öffentlichkeit bekannt gegeben zu werden.

Nicht zuletzt aus diesem Grund ist im § 21 Abs. 5 Bundesvergabegesetz Folgendes normiert:

"Auftraggeber, Bewerber und Bieter haben den vertraulichen Charakter aller den Auftraggeber als auch die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren."

Das Bundesvergabegesetz sieht zur Wahrung der Transparenz und zur Sicherung der Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Bieter vor, dass bestimmte Angaben über Bieter, Zuschlag und Preis zu veröffentlichen sind. § 40 Bundesvergabegesetz schränkt jedoch ein, dass der Inhalt der Veröffentlichung "..... die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen bzw. den Wettbewerb zwischen den Unternehmen" nicht beeinträchtigen darf.

Da bei Verletzung dieser Bestimmungen unter Umständen auch Schadenersatzpflichten für die Republik Österreich entstehen könnten, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich bei der Beantwortung der konkreten Fragen auf diese Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, des Datenschutzgesetzes und auf die Bestimmungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Geschäftsgeheimnisses Rücksicht nehmen muss.

Zu 1. und 2.:

Zu diesen Fragen verweise ich auf meine äußerst umfangreiche Beantwortung der schriftlichen Anfrage vom 30. April 2003, Nr. 359/J. Der dieser Anfragebeantwortung beigelegten Beilage sind die gewünschten Namen zu entnehmen.

Zu 3.:

Die Mitglieder der Vergabekommission waren:

Di Michael Ramprecht (BundesbeschaffungsgesmbH)

Mag. Rene Oberleitner (Büro HBMF)

Dr. Gerhard Ungersböck (Büro HStS)

KommRat Karl Blech (Immobiliensachverständiger)

Dr. Gerhard Schuster (Geschäftsführer der BUWOG)

Mag. Wolfgang Schön (Geschäftsführer der WAG)

Dr. Wilfried Trabold (Abteilungsleiter im BMF)

Mag. Gerhard Wallner (Abteilungsleiter im BMF)

RA Dr. Schramm (externer Experte)

Univ.Prof. Dr. Kletecka (externer Experte)

Univ.Prof. Dr. Bogner (externer Experte)

Zu 4.:

Auch hiezu verweise ich auf die zu 1. und 2. erwähnte Anfragebeantwortung.

Zu 5:

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht eindeutig festgestellt werden, welche Veräußerungsalternative den höheren Erlös bringt. Daher wird eine endgültige Entscheidung über die Verwertungsstrategie erst nach Erhalt der vorläufigen Angebote durch die Investoren getroffen. Der Umfang der Leistungen ist bei einer Verbriefungstransaktion in der Regel höher als bei einer Veräußerung der Geschäftsanteile, weshalb in diesem Fall auch ein höheres Honorar fällig wird.

Zu 6.:

Folgende Hauptkriterien, die selbstverständlich - wie es das Bundesvergabegesetz vorsieht - bereits vor der Ausschreibung festgelegt wurden, waren für die Ermittlung des Bestangebotes festgelegt worden:

- a) Qualität des Angebotes
- b) Zusammensetzung und Qualifikation des Beraterteams
- c) Qualität des Projektmanagement
- d) Preis

Diese Hauptkriterien waren in Subkriterien gegliedert:

- a) - Beratungsqualität in der Vorbereitungsphase
- Risikomanagement in der Vorbereitungsphase
- Beratungsqualität in der Umsetzungsphase

- Risikomanagement in der Umsetzungsphase
- b) - Gesamtkapazität des Beratungsteams
  - Abdeckung der erforderlichen Spezialgebiete
  - Absicherung des Auftraggebers gegenüber Veränderungen dieses Projektteams oder der Aufgabenverteilung
  - Flexibilitätsreserve
  - Projektrelevante Beratungsqualifikation des Projektteams und Kenntnisse der einzelnen Mitglieder des Projektteams
- c) - Planungsmethodik
  - Projektorganisation

Diese Subkriterien waren nochmals untergliedert.

Unter den Gesichtspunkten der Projektzielerreichung (Zielerreichungsgrad)  
bestmögliche Verwertung

- Einhaltung des Zeitrahmens
- Transaktion darf nicht staatsschuldenerhöhend sein
- Vollständigkeit der Verwertung

wurden nach einem vorher festgelegten Maximalpunkte-Schlüssel die jeweils erreichten Punkte vergeben.

Die Summe aus Qualitätspunkten und Kostenpunkten ergab die Reihung der eingereichten Angebote und damit den Bestbieter.

Hinsichtlich der Frage bei welchen Kriterien Lehman Brothers gegenüber den Mitbietern mehr Punkte erhalten hat, verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen zu den Vertraulichkeitsbestimmungen des Bundesvergabegesetzes, des Datenschutzgesetzes, der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und ersuche um Verständnis dafür, dass ich diesbezüglich keine detaillierten Angaben mache.

Zu 7.:

Die Herstellung der Investorenkontakte ist eine der Aufgaben des Beraters, der über entsprechende internationale Kontakte verfügt bzw. ist diese Tätigkeit in einem Arbeitspaket des zugeschlagenen Angebotes enthalten. Wie der Verkauf direkt abgewickelt wird, hängt davon ab, welche der möglichen Verwertungsvarianten letztendlich unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Einnahmenerzielung für den Bund zu wählen ist.

Zu 8.:

Der Bund hat die einmalige Aktion durchgeführt, Mieter zu Eigentümern zu machen. Den Mietern der Wohnungen wurden diese zu Preisen, die unter dem Verkehrswert liegen, angeboten. Aus den verschiedensten Gründen wurde das günstige Verkaufsangebot des Bundes nicht in ausreichendem Maß angenommen, sodass eine vollständige Verwertung der Wohnbaugesellschaften auf diesem Weg nicht möglich war und daher Investoren gesucht werden mussten.

Der Vergleich ist meiner Ansicht nach nicht seriös, da es in einem Fall um den Verkauf von Gesellschaftsanteilen oder um den Erwerb großer Vermögensbestände der Gesellschaften geht, im anderen Fall um den Verkauf einer einzelnen Mietwohnung.

Im übrigen kann ein von einem Investor, der die gesamten Gesellschaften übernimmt, also auch Wohnungen in schlechteren Lagen sowie die Verbindlichkeiten der Gesellschaften, zu leistender Verkaufserlös wohl erst nach Durchführung der erforderlichen Verfahren feststehen.

Zu 9. und 10.:

Im Zusammenhang mit diesen Fragen darf ich wiederholt darauf hinweisen, dass die Bekanntgabe von internen Bewertungsergebnissen der freien Preisbil-

dung am Markt abträglich sein könnte. Im Rahmen der Unternehmensbewertung wurde der Wert selbstverständlich sämtlicher Aktiva der Gesellschaften ermittelt, doch darf nicht übersehen werden, dass diesen durchwegs auch Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Zu 11.:

Beim Verkauf von PSK, Dorotheum, Strohal und Austria Tabak handelt es sich ausschließlich um von der Österreichischen Industrieholding (ÖIAG) durchgeführte Privatisierungen. Die Bestellung von externen Beratern durch die ÖIAG liegt in der Verantwortung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der ÖIAG. Die die Beauftragung von externen Beratern durch die ÖIAG betreffenden Fragen haben nicht die Rechte des Bundes und die Ingerenzmöglichkeit seiner Organe, sondern operative Angelegenheiten von Unternehmensorganen zum Inhalt und betreffen damit keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 2 B-VG.